

Kostenbeitragsatzung
zur Satzung der Gemeinde Künzell
über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder
in der jeweils gültigen Fassung

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff, des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S 436) und der §§ 5, 19, 20, 51, 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff, des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juni 2021 (BGBl. I S.1444) hat die Gemeindevertretung am 14. Juni 2018 die Kostenbeitragsatzung und am 08. Juli 2021 die I. Änderung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen der Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 - 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung angebotenen Speisen.
- (6) Bei einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.
- (7) Es besteht kein Anspruch, innerhalb einer Einrichtung von einem Krippenplatz auf einen Platz in der altersgemischten Gruppe zu wechseln.

§ 2 Kostenbeitrag

1. Kinder 1 und 2 Jahre alt in einer Krippeneinrichtung

Betreuungsform

1.1	Standardbetreuung (inkl. Mittagessen) 08.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 15.30 Uhr	195,00 € + Verpflegungsentgelt einzeln
1.2	Exklusivbetreuung <u>mit</u> Mittagsbetreuung zusätzlich 08.00 – 15.30 Uhr	45,00 € + Verpflegungsentgelt einzeln

Optionen:

1.3	Frühzuschlag zusätzlich 07.00 – 08.00 Uhr	30,00 €
1.4	Spätzuschlag zusätzlich 15.30 – 16.30 Uhr	30,00 €

2. Kinder 2 Jahre alt in einer altersgemischten Gruppe

Betreuungsform

2.1	Standardbetreuung <u>ohne</u> Mittagsbetreuung 08.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 15.30 Uhr	140,00 €
2.2	Exklusivbetreuung <u>mit</u> Mittagsbetreuung zusätzlich 08.00 – 15.30 Uhr	35,00 € + Verpflegungsentgelt einzeln

Optionen:

2.3	Frühzuschlag zusätzlich 07.00 – 08.00 Uhr	25,00 €
2.4	Spätzuschlag zusätzlich 15.30 – 16.30 Uhr	25,00 €

3. Kinder 3 Jahre alt bis zum SchuleintrittBetreuungsform

3.1	Standardbetreuung <u>ohne</u> Mittagsbetreuung 08.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 15.30 Uhr	125,00€ (kostenfrei wegen § 3 Abs. 1)
3.2	Exklusivbetreuung <u>mit</u> Mittagsbetreuung zusätzlich 08.00 – 15.30 Uhr	30,00€ + Verpflegungsentgelt einzeln
3.3	Frühzuschlag zusätzlich 07.00 – 08.00 Uhr	20,00 €
3.4	Spätzuschlag zusätzlich 15.30 – 16.30 Uhr	20,00 €
3.5	Vormittagsbetreuung ohne Möglichkeit von Zusatzmodulen 07.00 – 12.30 Uhr	115,00 € (kostenfrei wegen § 3 Abs. 1)

4. Kinder ab Schuleintritt bis zum Ende der GrundschulzeitBetreuungsform

4.1	Exklusivbetreuung <u>mit</u> Mittagsbetreuung 08.00 – 15.30 Uhr	105,00 € + Verpflegungsentgelt einzeln
	<u>Option:</u>	
4.2	Frühzuschlag zusätzlich 07.00 – 08.00 Uhr	15,00 €
4.3	Spätzuschlag zusätzlich 15.30 – 16.30 Uhr	15,00 €

5. Notfallregelung (nur in Abstimmung mit der Kindergartenleitung)

5.1	Einzelbetreuung <u>mit</u> Essen	5,00 € + Verpflegungsentgelt einzeln
-----	----------------------------------	---

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Künzell jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit die Standardbetreuung (§ 2 Ziff. 3.1. dieser Satzung) oder Vormittagsbetreuung (§ 2 Ziff. 3.5) gebucht wurde.
 2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 3. Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Die Kostenfreistellung tritt zu Beginn des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres in Kraft.

- (2) Für die über die Vormittags-, Standard- bzw. Exklusivbetreuung hinausgehende Betreuungszeit (Option) wird der übrige Kostenbeitrag nach dieser Satzung erhoben.

§ 4 Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt enthält die Kosten für
1. das Essen (Kosten der Drittanbieter werden 1:1 weiter berechnet)
 2. die Haushaltshilfen
- Die Höhe der Essenskosten wird vom Lieferanten festgelegt, die Höhe des Entgelts für die Haushaltshilfen vom Gemeindevorstand und im Amtsblatt der Gemeinde Künzell, auf der Homepage der Gemeinde unter www.kuenzell.de und durch Aushang in den Kindertagesstätten öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Abrechnung des Verpflegungsentgeltes erfolgt über einen privaten Verwaltungsdienstleister.
- (3) Bestellungen und Stornierungen der Mittagsverpflegung können entsprechend der Vorgaben des Verwaltungsdienstleisters über diesen erfolgen.

§ 5 Änderung der Betreuungsform

Für die Änderung der Betreuungsform

1. im Wechsel zwischen Standard- und Exklusivbetreuung bzw. Vormittagsbetreuung sowie
2. bei Zubuchung, Abwahl oder Wechsel von Optionen gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zu den Stichtagen 01.01. oder 01.08. eines jeden Jahres. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 der Benutzungssatzung.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig und ist an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung oder auch einzelner Gruppen (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik, Infektionsgeschehen oder höherer Gewalt) weiter zu zahlen.
- (4) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 - a. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 - b. Anschrift,
 - c. Geburtsdatum des Kindes,
 - d. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.
- (3) Die Löschfristen der personenbezogenen Daten werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII i. V. m. SGB X eingehalten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Kostenbeitragsatzung mit I. Änderung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Künzell, den 09. Juli 2021

Gemeinde Künzell
Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez.
Zentgraf
Bürgermeister

Bescheinigung

Die Kostenbeitragsatzung zur Satzung der Gemeinde Künzell über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder wurde nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Künzell in der zurzeit gültigen Fassung im „Amtsblatt der Gemeinde Künzell“, Ausgabe Nr. 26 vom 26. Juni 2018, öffentlich bekannt gemacht; die I. Änderung in Ausgabe Nr. 29. vom 20. Juli 2021.

Künzell, den 30. Juli 2021

Gemeinde Künzell
Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez.
Zentgraf
Bürgermeister